

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.40/006/2010

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Frau Milena Schauer	Bauverwaltung

Sachbearbeiter/in: Matthias Sächerl

Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Ortsstraßen

Gemeindeverbindungsstraße

Eigentümerweg

Anlagen: 14 Lagepläne

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Verkehrsausschuss	15.07.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Straße „Dr.-Gustav-Heinemann-Straße“ (Fl.Nr. 1196/26 Gem. Schwabach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

2.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Straße „Franz-Josef-Strauß-Straße“ (Fl.Nr. 1199/121, Gem. Schwabach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

3.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung des Fliederwegs (Fl.Nr.166/2 und 166/4 Gem. Penzendorf) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

4.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Franz-Peter-Seifert-Straße (Fl.Nr.1130, Gem. Schwabach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

5.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Herderstraße (Fl.Nr. 1427/8 Teilfl., 1431/2, 1410/Teilfl., 1430/40, 1401/1, 1402/2, 1409/2, 1408/3, 1408/4, 1408/21, 1429/9, 1429/8 und 1402/7 Gem. Schwabach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

6.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Hölderlinstraße (Fl.Nr. 1410/Teilfl., 1409/38, 1427/8 Teilfl., Gem. Schwabach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

7.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung des Wacholderweges, Fl.Nr. 256/10 Teilfl und 257/23 Teilfl., Gem. Wolkersdorf) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

8.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 256 Gem. Wolkersdorf; Rotdornweg, zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

9.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Aufstufung des Schlehenwegs (Fl.Nr. 89/9 und 216/8 Teil., Gem. Wolkersdorf) von einem öffentlichen Feld- und Waldweg Gem. zu einer Ortsstraße nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

10.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Aufstufung der Rotenbergstraße (West) Fl.Nr. 257/36, Gem. Wolkersdorf) von einem öffentlichen Feld- und Waldweg zu einer Ortsstraße nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

11.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Aufstufung der Straße Rotenbergstraße Fl.Nr. 250/25 Teilfl., Gem. Wolkersdorf) von einem öffentlichen Feld- und Waldweg zu einer Gemeindeverbindungsstraße nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG zu.

12.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Aufstufung der Straße Rotenbergstraße (Ost) Fl.Nr. 250/25 Teilfl. und 250/27, Gem. Wolkersdorf) von einem öffentlichen Feld- und Waldweg zu einer Ortsstraße nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

13.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Aufstufung eines Teilstückes der Zirkeldörfer Straße (Fl.Nr. 101/11, Gem. Unterreichenbach) von einem öffentlichen Feld- und Waldweg zu einer Ortsstraße nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

14.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung des Wildbirnenweges (Fl.Nr. 1046/112, 1046/228 Teilfl., 1046/94, 1046/181 Teilfl., 1046/240, 1046/123 Teilfl., 1046/150, 1046/239 und 1046/117., Gem. Schwabach) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

15.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Fl.Nr. 556/14, 1111/6 und 1001/37 Gem. Schwabach; Bogenstraße, zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

16.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Jahnstraße von einem beschränkt-öffentlichen Weg zu einer Ortsstraße (nördl. Teil) nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Abs. Nr. 2 BayStrWG zu.

17.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Jahnstraße von einem beschränkt-öffentlichen Weg zu einer Ortsstraße (Südlicher Teil) nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Abs. Nr. 2 BayStrWG zu.

18.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Umstufung der Jahnstraße von einem beschränkt-öffentlichen Weg zu einem Eigentümerweg (Verbindung Jahnstraße – Reichwaisenhausstraße) nach Art. 7 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zu.

19.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Ricarda-Huch-Straße (Fl.Nr. 360/38, Gem. Wolkersdorf) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

20.

Der Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Ina-Seidel-Straße (Fl.Nr. 320/72, 320/44, 320/58, 320/7 und 348/54, Gem. Wolkersdorf) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?		Straßenbaulast		

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Straßen und Wege erhalten durch die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG die Eigenschaft von öffentlichen Straßen i.S. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

II. Sachverhalt

zu 1. Widmung Ortstraße „Dr.-Gustav-Heinemann-Straße“

Die Straße „Dr.-Gustav-Heinemann-Straße“ (im Lageplan 1 gelb markiert) mit der Fl.Nr. 1196/26 Gem. Schwabach wird nach Art 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Theodor-Heuss-Straße; Endpunkt ist die Einmündung in die Kloster-Ebrach-Straße. Sie hat eine Länge von 228 Metern. Baulasträger ist die Stadt Schwabach, keine Widmungsbeschränkungen.

zu 2. Widmung Ortstraße „Franz-Josef-Strauß-Straße“

Die Straße „Franz-Josef-Strauß-Straße“ (im Lageplan 2 gelb markiert) mit den Fl.Nr. 1199/121, Gem. Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Theodor-Heuss-Straße; Endpunkt ist das nordwestl. Ende der Flurnummer 1199/121. Die Gesamtlänge beträgt 119 Meter, keine Widmungsbeschränkungen; Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 3. Widmung Ortstraße „Fliederweg“

Der Fliederweg (im Lageplan 3 gelb markiert) mit den Fl.Nr. 166/2 und 166/4, Gem. Penzendorf wird nach Art 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist das südl. Ende der Fl.Nr. 166/4; Endpunkt ist die Einmündung in die Straße „Rennweg“. Sie hat eine Länge von 110 Metern. Baulasträger ist die Stadt Schwabach, keine Widmungsbeschränkungen.

zu 4. Widmung Ortstraße „Franz-Peter-Seifert-Straße“

Die Franz-Peter-Seifert-Straße (im Lageplan 4 gelb markiert) mit der Fl.Nr. 1130, Gem. Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist das südl. Ende der Flurnummer 1130 und der Endpunkt ist die Einmündung in die Laubenhaidstraße. Sie hat eine Länge von 166 Metern. Baulasträger ist die Stadt Schwabach, keine Widmungsbeschränkungen.

zu 5. Widmung Ortsstraße „Herderstraße“

Die Herderstraße (im Lageplan 5 gelb markiert) mit den Fl.Nr. 1427/8 Teilf., 1431/2, 1410/Teilfl., 1430/40, 1401/1, 1402/2, 1409/2, 1408/3, 1408/4, 1408/21, 1429/9, 1429/8 und 1402/7, Gem. Schwabach wird nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt: ist das südl. Ende der Fl.Nr. 1408/21 und der Endpunkt ist das westl. Ende

der Fl.Nr. 1427/8; Länge: 405 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 6. Widmung Ortsstraße „Hölderlinstraße“

Die Hölderlinstraße (im Lageplan 6 gelb markiert) mit den Fl.Nr. 1410/Teilfl., 1409/38 und 1427/8 Teilfl., Gem. Schwabach wird nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt: ist die Einmündung in den Dachsbad und Endpunkt ist die Einmündung in die Herderstraße; Länge: 388 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 7. Widmung Ortsstraße „Wacholderweg“

Der Wacholderweg (im Lageplan 7 gelb markiert) mit der Fl.Nr. 256/10 Teilfl. und 257/23 Teilfl., Gem. Wolkersdorf wird nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt: ist die Einmündung in die Rotenbergstraße und Endpunkt ist die Einmündung in den Rotdornweg; Länge: 153 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 8. Widmung Ortsstraße „Rotdornweg“

Beim Rotdornweg (im Lageplan 7 blau markiert) muss noch die Fl.Nr. 256 Gem. Wolkersdorf nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet werden (die Fl.Nr. 256/10 Teilfl. und 257/23 Teilfl. sind schon gewidmet).

Anfangspunkt: ist die Einmündung in die Rotenbergstraße und Endpunkt ist die Einmündung in den Schlehenweg; Länge: 278 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 9. Umstufung öffentlicher Feld- und Waldweg „Schlehenweg“

Der Schlehenweg bestehend aus den Fl.Nr. 89/9 (die Fl.Nr. 89/20, 89/8; 89/18; 89/16; 89/7; 89/5; 89/13 und 89/6 werden mit der Fl.Nr. 89/9, alle Gem. Wolkersdorf verschmolzen) und 216/8 Teilfl. Gem. Wolkersdorf (im Lageplan 7 rot markiert) war bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat, ist er gem. Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 zur Ortsstraße aufzustufen.

Anfangspunkt: ist die Einmündung in die Rotenbergstraße und Endpunkt ist die Einmündung in den Rotdornweg; Länge: 306 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 10. Umstufung öffentlicher Feld- und Waldweg „Rotenbergstraße (West)“

Die Rotenbergstraße (West) mit der Fl.Nr. 257/36, Gem. Wolkersdorf (im Lageplan 7 grün markiert) war bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat, ist sie gem. Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 zur Ortsstraße aufzustufen.

Anfangspunkt: ist westl. Ende der Fl.Nr. 257/36 und Endpunkt ist das östl. Ende der Fl.Nr. 257/36; Länge: 268 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 11. Umstufung öffentlicher Feld- und Waldweg „Rotenbergstraße (GVS)“

Die Rotenbergstraße mit der Fl.Nr. 250/25 Teilfl., Gem. Wolkersdorf (im Lageplan 8 gelb markiert) war bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat, ist sie gem. Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 zur Gemeindeverbindungsstraße aufzustufen.

Anfangspunkt: ist die Einmündung in die Ortsstraße Rotenbergstraße (West) beim Ligusterweg und Endpunkt ist die nordwestl. Ecke der Fl.Nr. 252/2; Länge: 407 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 12. Umstufung öffentlicher Feld- und Waldweg „Rotenbergstraße (Ost)“

Die Rotenbergstraße (West) mit der Fl.Nr. 250/25 Teilfl. und 250/27, Gem. Wolkersdorf (im Lageplan 8 rot markiert) war bisher teilweise als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat, ist sie gem. Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 zur Ortsstraße aufzustufen.

Neuer Anfangspunkt: ist die Einmündung in die GVS Rotenbergstraße und neuer Endpunkt ist die Einmündung in die Dietersdorfer Straße, neue Gesamtlänge: 850 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 13. Umstufung ÖFW „Zirkeldörfer Straße“

Die Zirkeldörfer Straße war bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Aufgrund einer Neubebauung und der somit veränderten Verkehrsbedeutung ist der vorgenannte Weg auf einem Teilstück zur Ortsstraße gem. Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 aufzustufen (im Lageplan 9 gelb markiert)

Anfangspunkt: ist 5 m südl. der Einmündung in die Eichhornstraße und Endpunkt ist das nördliche Ende der Fl.Nr. 101/11; Länge: 98 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 14. Widmung Ortsstraße „Wildbirnenweg“

Der Wildbirnenweg (im Lageplan 10 gelb markiert) sind die Fl.Nr. 1046/112, 1046/228 Teilfl., 1046/94, 1046/181 Teilfl., 1046/240, 1046/123 Teilfl., 1046/150, 1046/239 und 1046/117., Gem. Schwabach und die Fl.Nr. 256 Gem. Wolkersdorf nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet werden.

Anfangspunkt: ist die das südl. Ende der Fl.Nr. 1046/112 und Endpunkt ist das nördliche Ende der Fl.Nr. 1046/112; Länge: 866 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 15. Widmung Ortsstraße „Bogenstraße“

Bei der Bogenstraße (im Lageplan 11 blau markiert) müssen noch die Fl.Nr. 556/14, 1111/6 und 1001/37 Gem. Schwabach nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet werden.

Anfangspunkt: ist die Einmündung in die Jahnstraße und Endpunkt ist die Einmündung in Wittelsbacher Straße; Länge: 270 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 16. Umstufung beschränkt öffentlicher Weg Jahnstraße

Die Jahnstraße war bisher als beschränkt öffentlicher Weg eingestuft. Sie ist daher nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu einer Ortsstraße (in Teilbereichen) umzustufen. Ein Teilbereich (Fl.Nr. 1114/7 Teilf. Gem. Schwabach) von 50 Metern (im Lageplan 11 rot markiert) bleibt beschränkt öffentlicher Weg. Dieser Bereich ist 50 Meter lang. Anfangspunkt ist die südwestl. Ecke der Fl.Nr. 1111, Endpunkt ist die nordwestl. Ecke der Fl.Nr. 1111 Gem. Schwabach.

Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Baulastträger ist die Stadt Schwabach

Die Fl.Nr. 1001/10 (Fl.Nr. 1002/14 wird mit Fl.Nr. 1001/10 verschmolzen), Fl.Nr. 1001/30 (die Fl.Nr. 1114/10, 1002/71, 1001/38, 1002/70, 1001/36, 1001/30, 1002/69 und 1001/20 werden mit Fl.Nr. 1001/30 verschmolzen), 1111/14 und 1114/7 Teilfl., alle Gem. Schwabach werden zur Ortstraße (im Lageplan 11 gelb markiert) aufgestuft.

Anfangspunkt ist das nördl. Ende der Fl.Nr. 1111/14, Gem. Schwabach, Endpunkt ist das östl. Ende der Fl.Nr. 1001/10, Länge: 383 Meter,

Baulastträger: Stadt Schwabach.

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 17. Umstufung beschränkt öffentlicher Weg Jahnstraße

Der südl. Bereich der Jahnstraße (Fl.Nr. 1114/7 Teil. Gem. Schwabach, im Lageplan 11 grün markiert) wird ebenfalls nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu einer Ortsstraße aufgestuft.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Straße „Am Siechweiher“, Endpunkt ist die südwestl. Ecke der Fl.Nr. 1111 Gem. Schwabach, Länge: 85 Meter, Baulastträger ist die Stadt

Schwabach.

Widmungsbeschränkungen :Nur Anliegerverkehr.

zu 18 Umstufung beschränkt öffentlicher Weg Jahnstraße

Der Verbindungsweg von der Jahnstraße zur Reichswaisenhausstraße (im Lageplan 12 grün markiert) wird nach Art. 7 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zu einem Eigentümerweg umgestuft. Er besteht aus den Fl.Nr. 1002/16 und 1002/15 Gem. Schwabach. Er hat eine Länge von 119 Metern. Anfangspunkt ist die Einmündung in die Jahnstraße, Endpunkt ist die Einmündung in die Reichswaisenhausstraße.

Widmungsbeschränkungen :Nur Anliegerverkehr.

Baulastträger sind die jeweiligen Eigentümer.

zu 19. Widmung Ortsstraße „Ricarda-Huch-Straße“

Bei der Ricarda-Huch-Straße (im Lageplan 13 gelb markiert) ist die Fl.Nr. 360/38 Gem. Wolkersdorf nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zuwidmen.

Anfangspunkt: ist das östl. Ende der Fl.Nr. 360/38 und Endpunkt ist die Einmündung in die Rotenbergstraße; Länge: 148 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.

zu 20. Widmung Ortsstraße „Ina-Seidel-Straße“

Bei der Ina-Seidel-Straße (im Lageplan 14 gelb markiert) sind die Fl.Nr. 320/72, 320/44, 320/58, 320/7 und 348/54 Gem. Wolkersdorf nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zuwidmen.

Anfangspunkt: 30 Meter südl. des nördlichen Endes der Fl.Nr. 320/7 und Endpunkt ist die Einmündung in die Rotenbergstraße; Länge: 118 Meter.

Baulastträger: die Stadt Schwabach

Keine Widmungsbeschränkungen.